

**Verordnung
über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.**

Vom 28. August 1952

Im Gesetz vom 1. November 1951 über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) — GBl. S. 973 — bildet die planmäßige Erweiterung und Steigerung unseres Außenhandels und die Ausdehnung des Innerdeutschen Handels einen wichtigen Bestandteil zur Hebung des Wohlstandes unserer Bevölkerung und zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands.

Die Sabotage- und Störungsversuche gegen unseren unaufhaltsam wachsenden Handelsverkehr sind darauf ausgerichtet, durch die Organisierung des illegalen Warenverkehrs, durch den Schmuggel mit Devisen und Zahlungsmitteln den Aufbau unserer Friedenswirtschaft zu stören. Eine systematische konsequente Bekämpfung des Schmuggels von Waren und Zahlungsmitteln ist zum Schutze unserer Währung und zur Festigung unserer demokratischen Ordnung erforderlich. Daraus ergeben sich für die Organe, denen die Zollkontrolle und die Kontrolle des Waren- und Zahlungsverkehrs obliegen, umfangreiche Aufgaben. Diese Aufgaben wurden bisher von den Kontrollorganen ausgeübt, die dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstanden.

Im Interesse einer einheitlichen und systematischen Kontrolle des gesamten Zoll- und Warenverkehrs ist eine Koordinierung dieser Aufgabengebiete erforderlich.

Es wird deshalb gemäß § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben des Zolls sowie der Kontrolle des Waren- und Zahlungsverkehrs wird ein

Amt für Zoll und Kontrolle des
Warenverkehrs

beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel errichtet.

(2) Die Hauptabteilung Amt für Kontrolle des Warenverkehrs des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie der Dienstzweig Zoll der Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen werden aufgelöst.

§ 2

Hauptaufgaben des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs sind:

1. Überwachung der Einhaltung der im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gültigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen im Waren- und Zahlungsverkehr zum Schutze der Wirtschaft, der öffentlichen Ordnung, der menschlichen Gesundheit und der Tier- und Pflanzenwelt.
2. Erhebung von Zöllen im Außenhandelsverkehr, im Postverkehr und im Personenverkehr.
3. Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Devisen und Zahlungsmitteln sowie sonstigen Gegenständen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen.
4. Ausarbeitung von Richtlinien für Zollverordnungen und für den Warenverkehr sowie Ausarbeitung von Zolltarifen.

§ 3

Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen einen neuen Zolltarif auszuarbeiten.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

H a n d k e
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes
für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.**

Vom 28. August 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. S. 817) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(I) Zur Durchführung der Zollaufgaben werden in folgenden Orten der Deutschen Demokratischen Republik Hauptzollämter errichtet:

1. Dresden,
2. Zwickau,
3. Erfurt,
4. Halle,
5. Rostock,
6. Frankfurt (Oder).